

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. März 2005²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 182 (neu)

Menschenhandel ¹ Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft⁴. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

¹ SR 101

² BBl 2005 2807

³ SR 311.0

⁴ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBl 2002 8240) lautet die Strafdrohung: «... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.»

² Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Zuchthaus⁵.

³ In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen⁶.

⁴ Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Artikel 6^{bis} ist anwendbar⁷.

Art. 196

Aufgehoben

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.

⁵ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBl 2002 8240) lautet die Strafdrohung: «... Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.»

⁶ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBl 2002 8240) lautet die Strafdrohung: «... ist auch auf Geldstrafe zu erkennen.»

⁷ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBl 2002 8240) lautet der 2. Satz von Absatz 5: «Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar».